

# **Gewässerordnung des Angelverein Garbsen e.V.**

(Stand 2019)

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Gewässerordnung gilt für die in der Schutzhütte ausgehängten Gewässer des Vereins.

## **§ 2 Tierschutz**

- (1) Die Gewässerordnung gewährleistet eine waidgerechte Ausübung des Angelns an den Gewässern des Angelverein Garbsen e.V. Bei Angeln an den Vereinsgewässern sind von jedermann die tierschutzrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten. <sup>3</sup>Bei Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Bestimmungen übernimmt der Verein keine Haftung.
- (2) Das Angeln mit lebenden Köderfischen ist verboten.
- (3) Das Verhalten der Angler untereinander soll durch Kameradschaft geprägt sein.

## **§ 3 Jugendliche**

*Soweit nichts anderes bestimmt ist gelten für Jugendliche die allgemeinen Bestimmungen.*

#### **§ 4 Arbeitsdienste**

- (1) Die aktiven Mitglieder sind zur Ableistung der in der Vereinssatzung bestimmten Arbeitsdienste verpflichtet. Die Pflicht zum Arbeitsdienst ist nicht übertragbar und kann auch nicht in das darauf folgende Kalenderjahr übernommen werden.
- (2) Vom Arbeitsdienst befreit sind
  1. Jugendliche,
  2. Mitglieder ab Vollendung des 65. Lebensjahres,
  3. Arbeitsunfähige für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit,
  4. Behinderte bei einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von 60,
  5. die Mitglieder des Vorstandes.

Bei bescheinigter Arbeitsunfähigkeit kann die Arbeitsdienstverpflichtung ausgesetzt werden. Ein verlängernder Nachweis muss erbracht werden.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, eine Ordnung für die Durchführung des Arbeitsdienstes zu erlassen.
- (4) Kann an einem Pflichtarbeitsdienst nicht teilgenommen werden, muss der Gewässerwart eine Woche vor dem Termin des Pflichtarbeitsdienstes informiert werden, andernfalls gilt der Arbeitsdienst als nicht geleistet. Dies gilt nicht, wenn die Verspätung der Benachrichtigung mit einem wichtigen Grund ausreichend entschuldigt wird. Wird der Gewässerwart rechtzeitig über die Nichtteilnahme am Pflichtarbeitsdienst informiert, ist innerhalb von zwei Wochen nach dem verpassten Termin mit dem Gewässerwart ein neuer Termin für den nachzuholenden Arbeitsdienst zu vereinbaren.
- (5) Vereinsmitgliedern ist das Angeln während der Pflichtarbeitsdienste erlaubt, soweit sie nicht selber zu dieser Zeit Arbeitsdienst zu leisten haben. Der Arbeitsdienst darf nicht behindert werden. Soweit es die Erfüllung der Arbeitsdienstaufgaben verlangt, können Angler von den Verantwortlichen des stattfindenden Arbeitsdienstes aufgefordert werden, den Angelplatz zu verlassen und müssen diesen unverzüglich räumen.
- (6) Der Arbeitsdienstnachweis ist bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres beim Vorstand abzugeben.

## **§ 5 Mitzuführende Ausweispapiere und Gegenstände**

- (1) Wer Angelt, muss am Gewässer folgende Ausweispapiere mitführen:
  1. den Fischereipass oder einen Personalausweis,
  2. die Fischereierlaubnis,
  4. den Alarmplan IG Leine,
  5. der Fischereierlaubnisschein Mittellandkanal, der Fischereischein, die Fangbeschränkungskarte und die Gewässerordnung des Fischereivereins Hannover e.V.
- (2) Wer angelt, muss am Gewässer folgende Gegenstände mitführen:
  1. ein Messer,
  2. ein Maßband oder Zollstock,
  3. einen Hakenlöser,
  4. ein Gerät zum Betäuben von Fischen,
  5. einen geeigneten Unterfangkescher zum Landen von Fischen
  6. Schreibgerät, jedoch keinen Bleistift.
- (3) Wer angelt, muss auf Verlangen allen zur Fischereiaufsicht befugten Personen die zur Fischerei notwendigen Papiere auszuhändigen sowie den Fang, die Köder und die Behältnisse, die zum Fischtransport dienen sowie die mitzuführenden Gegenstände auf Verlangen vorzeigen. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Die Aufsichtsperson hat sich vorzustellen und auszuweisen.

## **§ 6 Verhalten an den Gewässern**

- (1) Jedes Mitglied muss sich am Wasser so verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird. Der übermäßige Genuss von Alkohol ist untersagt.
- (2) Kein Mitglied hat einen Anspruch auf einen festen Angelplatz.
- (3) Die Angeln sind so aufzustellen, dass andere Angelkameraden nicht behindert werden.
- (4) Vor dem Angeln ist der gewählte Angelplatz von herumliegenden Abfall und Unrat zu säubern. Kommt ein Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach oder verschmutzt er den Angelplatz mit Abfall, kann er vom Fischereiaufseher aufgefordert werden, den Angelplatz zu verlassen und muss dem unverzüglich nachkommen. Die Fischereiaufseher sind berechtigt, Mitglieder zur Säuberung von Angelplätzen heranzuziehen.
- (5) Fällt beim Angeln oder einer sonstigen Tätigkeit am Gewässer Abfall an, ist dieser in einem Behältnis oder einem anderen geeigneten Gegenstand zu sammeln und anschließend ordnungsgemäß zu entsorgen.

- (6) Bei Gewässerverunreinigung, Fischsterben und Fischwilderei ist jedes Mitglied verpflichtet, sofort die Polizei und ein Vorstandsmitglied zu benachrichtigen. Auf den Alarmplan wird hingewiesen.
- (7) Es ist untersagt
1. Vereinsgewässern entnommene Fische zu verkauft;
  2. auf den Gewässern Wasserfahrzeuge zu verwenden, insbesondere von solchen zu angeln oder mit ihnen Köder auszubringen;
  3. die Ufer durch Zuschnitt der Pflanzen zu beschädigen;
  4. das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb von öffentlichen Wegen und Parkplätzen oder vorgesehenen Plätzen;
  5. das Aufstellen von Zelten oder Wohnwagen, mit Ausnahme von Regenschirmen mit Überwurf als Regenabweiser;
  6. das Grillen oder Entfachen eines offenen Feuers;
  7. das Ausnehmen von Fischen an den Vereinsgewässern;
  8. das Anfüttern mit Futtermehl, jeglichen Getreidearten und Boilies;
  9. die Nutzung von Einwegbehältern zum Aufbewahren von Maden, Würmern oder Mais.
- (8) Das Schneiden von Sträuchern, Büschen, Bäumen und Schilfrohr darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes vorgenommen werden. Auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf Pflanzen- und Tierarten ist Rücksicht zu nehmen. Nistplätze brütender Vögel sind vor Störungen zu bewahren.

## **§ 7 Umgang mit Fischen**

- (1) Gefangene Fische sind waidgerecht zu behandeln. Das Hältern lebender Fische ist untersagt. Ein Hältern von lebenden Fischen kann vom Vorstand zum Zwecke gemeinschaftlichen Hegeangelns erlaubt werden.
- (2) Zum Landen eines gehakten Fisches ist ein Unterfangkescher zu benutzen.
- (3) Folgende Fischarten dürfen weder als Ganzes noch in Teilen als Köder verwendet werden: Bachschmerle, Barbe, Bitterling, Elritze, Groppe (Mühlkoppe), Nase, Neunstachliger, Stichling, Quappe, Rapfen, Schlammpeitzger, Stör, Wels und alle Edelfische. Edelfische sind Hecht, Zander, Karpfen, Schleien, Salmoniden und Welse.
- (4) Nachfolgende Fischarten dürfen ganzjährig nicht geangelt werden: Bachschmerle, Bachneunauge, Bitterling, Elritze, Groppe (Mühlkoppe), Meerneunauge, Nase, Neunstachliger Stichling, Rapfen, Schlammpeitzger, Steinbeißer und Stör.

## **§ 8 Verbotene Angelmethoden**

An allen Gewässern ist es verboten

1. ausgeworfene Angeln ohne Beaufsichtigung zu lassen; sie müssen stets in greifbarer Nähe liegen;
2. die Verwendung von Fischkörben, Reusen, Schnüren, Netzen, Setzkescher dürfen nur im Fall einer Ausnahmegenehmigung des Vorstandes zum Zweck eines gemeinschaftlichen Hegefischens genutzt werden;
3. Fische zu greifen, zu stechen, zu schießen, zu reißen, mit Schlingen oder elektrischen Strom zu fangen oder Explosionsmittel und ähnlich wirkende Stoffe sowie Gift und Betäubungsmittel anzuwenden;
4. Astgabeln als Rutenhalter zu verwenden.
5. Eisangeln – Ausnahmen erlässt der Vorstand;
6. die Benutzung von Zwillings,- Drillings und ähnlichen Mehrfachhaken zum Friedfischangeln;
7. mehr Köderfische zu fangen als für den unmittelbaren Bedarf nötig;
8. während der Raubfischschonzeit die Spinnangelei und das angeln mit Köderfisch.

## **§ 9 Erlaubte Handangeln an stehenden Gewässer**

An stehenden Gewässern dürfen zwei Handangeln mit Rolle, davon höchstens eine Raubfischangel mit totem Köderfisch zum Angeln verwendet werden. Jede Handangel darf nur einen Haken haben. Bei der Ausübung der Flugangelei, Spinnangelei oder Schleppangelei (mit Spirolino) sowie beim Angeln mit der Kopfrute darf keine weitere Rute ausgelegt sein. Der Einsatz von Futterkörben zum Anfüttern mit Maden und Würmern ist erlaubt. Der Futterkorb darf dazu auch mit Erde als Lock- und Hilfsmittel zum Anfüttern gefüllt werden. Zum Fang von Köderfischen ist der Einsatz einer Senke mit einer maximalen Kantenlänge von 1m mal 1m erlaubt.

## **§ 10 Erlaubte Handangeln an Fließgewässern einschließlich der Leine**

An Fließgewässern, insbesondere der Leine, dürfen drei Handangeln mit Rolle, davon maximal zwei Raubfischangeln mit totem Köderfisch verwendet werden. Jede Angel darf nur einen Haken haben. Bei der Ausübung der Flugangelei, Spinnangelei oder Schleppangelei (mit Spirolino) sowie beim Angeln mit der Kopfschnurrute darf keine weitere Rute ausgelegt sein.

## **§ 11 Erlaubte Handangeln am Mittellandkanal**

Für das Angeln am Mittellandkanal gilt die Gewässerordnung für den Mittellandkanal.

## **§ 12 Erlaubte Handangeln an den Gewässern der Interessengemeinschaft Leine (IG Leine)**

Für das Angeln an den Gewässern der IG Leine gilt die Gewässerordnung der IG Leine und deren Alarmplan.

## **§ 13 Schonzeiten und Schonmaße**

(1) Für alle stehenden Gewässern sowie die Leine gelten folgende Schonzeiten der Fische und Krebse:

1. Äsche vom 1. März bis 15. Mai
2. Bachforelle vom 15. Oktober bis 15. März
3. Barbe vom 1. Juni bis 30. Juni
4. Grasfische ganzjähriges Fangverbot
5. Hecht vom 1. Januar bis 30. April
6. Karpfen vom 1. November bis 29. Februar
7. Krebse ganzjähriges Fangverbot
8. Lachs vom 1. Oktober bis 30. April
9. Meerforelle vom 1. Oktober bis 30. April
10. Schleie vom 1. November bis 29. Februar
11. Zander vom 1. Januar bis 30. April

(2) Die Bestimmungen über die Schonzeiten und Fangbegrenzungen für den Mittellandkanal und die Gewässer der Interessengemeinschaft (IG) sind zu beachten.

(3) Es ist verboten, die entsprechenden Fische innerhalb ihrer Schonzeit zu fangen.

(4) An allen Gewässern gelten folgende Schonmaße für Fische:

Äsche	30 cm	Brasse	20 cm
Regenbogenforelle	28 cm	Barbe	40 cm
Hecht	50 cm	Rotaugen	15 cm
Zander	50 cm	Rotfeder	15 cm
Wels	50 cm	Karassche	15 cm
Barsch	15 cm	Giebel	30 cm
Aal	50 cm	Aland	25 cm
Quappe	35 cm	Döbel	25 cm
Karpfen	40 cm	Rapfen	40 cm
Schleie	30 cm	Bachforelle	35 cm
Meerforelle	50 cm	Lachs	50 cm

Die Schonmaße gelten nicht für Köderfische.

- (5) Die Länge eines Fisches ist von der Maulspitze bis zum äußersten Ende der Schwanzflosse zu messen.
- (6) In der Schonzeit gefangene, unter massige oder mit einem Fangverbot belegte Fische, sind sofort mit der notwendigen Sorgfalt vom Haken zu lösen und in das Wasser zurück zusetzen. Kann der Haken nicht gelöst werden, da er zu tief im Schlund des Fisches sitzt, ist die Angelschnur so kurz wie möglich vor dem Maul abzuschneiden und der Fisch zurück zusetzen. Weist dieser Fisch Verletzungen auf (beispielsweise starkes Bluten aus den Kiemen), die seine Überlebenschance reduzieren, ist dieser waidgerecht zu Töten und dem Gewässer zerstückelt zuzuführen oder zu vergraben.

#### **§ 14 Fangbeschränkungen an stehenden Gewässern**

- (1) An stehenden Gewässern des Vereins darf jedes Mitglied pro Kalendertag nur zwei Fische der folgenden Fischarten fangen und dem Gewässer entnehmen: Hechte, Zander, Wels, Karpfen, Schleie oder Regenbogenforelle.
- (2) Im Kalenderjahr dürfen aus stehenden Gewässern pro Mitglied 10 Hechte, 10 Zander, 10 Welse, 10 Karpfen, 10 Schleien entnommen werden. Ausnahmen erlässt der Vorstand. Für die übrigen Fischarten gelten keine Mengenbeschränkungen.
- (3) Für den Mittellandkanal und die Gewässer der IG Leine gelten besondere Bestimmungen.

#### **§ 15 Eintrag von gefangenen Fischen**

- (1) Die in der Fischereierlaubnis aufgeführten Fische sind unmittelbar nach dem Fang und der Entnahme aus dem Gewässer sowie nach der Versorgung des Fisches in die Fangstatistik einzutragen.
- (2) Das Fangjahr ist das Kalenderjahr. Jedes Mitglied ist verpflichtet bis zum 31.12. des gleichen Jahres seine Fangkarte wahrheitsgemäß und ordnungsgemäß ausgefüllt in der Vereinshütte (Briefkasten) abzugeben. Jedem Mitglied wird empfohlen, zu diesem Zweck sein Fangbuch gewissenhaft zu führen. Verspätet oder nicht abgegebene Fangmeldungen werden mit einem Zusatzbeitrag gemäß Gebührenordnung belegt.

#### **§ 16 Verstöße**

Verstoß gegen diese Gewässerordnung werden nach § 15 der Satzung geahndet.